



GEMEINDE GÖTZENS

A-6091 Götzens, Burgstraße 3, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 32202 Telefax: +43 (0)5234 32202-18

E-Mail: gemeinde@goetzens.tirol.gv.at

Müllabfuhr-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat

mit Beschluss vom 29.11.2011

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,

LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011,

folgende Müllabfuhrverordnung erlassen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Götzens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der Recyclinghof der Gemeinde Götzens errichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
- 4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck–Land und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle (mit Ausnahme der Siedlungsabfälle) wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Götzens.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer);
 - b) sonstige Abfälle (§ 2 Pkt. 7);
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrverordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke

Grundstück (<i>Adresse oder Gst. Nr.</i>)	Sammelstelle
<i>Götzner Alm, Götzner Berg 6</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>
<i>Naturfreundehaus, Götzner Berg 8</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>
<i>Götzner Berg 1</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>
<i>Götzner Berg 3</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>
<i>Götzner Berg 4</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>
<i>Geroldsmühle 12</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>
<i>Vereinsheim am Fischteich</i>	<i>Recyclinghof Götzens</i>

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zur angeführten Sammelstelle zu verbringen.

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Behälter für Ab-Haus Sammlungen

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.

Dies sind:

- 1) Restmüllsäcke – 60 Liter mit der Aufschrift „Müllabfuhr - Gemeinde Götzens“
- 2) Restmüllbehälter – 240, 800, 1100 Liter
- 3) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter (Maisstärke) mit der Aufschrift „Bioabfall – Gemeinde Götzens“.
- 4) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei Wohnanlagen und Gewerbebetriebe – 120, 240 Liter.

Haushalte haben die Bioabfallsäcke (10 l) in einem geeigneten festen Behältnis zur Sammlung bereitzustellen.

§ 5 Verwendung und Reinigung der Sammelbehältnisse

- 1) Die aufgestellten Behälter/Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern/Säcke auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen.
- 3) Die Behälter/Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 5) Die Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- 6) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter und Säcke ist untersagt.

§ 6 Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

- 1) Festlegung der Mindestmengen:

- a) Für den Restmüll aus Haushalten in Liter:

1 Person	= 100%	5 Säcke
2 Personen	= 180%	9 Säcke
3 Personen	= 240%	12 Säcke

Für jede weitere im Haushalt lebende Person jeweils weitere 2 Säcke

- b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze): 2 Säcke pro Jahr

- c) Für grundgebührenpflichtige Gewerbebetriebe gemäß § 3 Abs. 2 Müllgebührenverordnung Gemeinde Götzens mit einem erhöhten Abfallaufkommen

je 2 Containerentleerungen pro Jahr des aufgestellten Containervolumens

Für grundgebührenpflichtige Dienstleistungsbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 Müllgebühren-Verordnung Gemeinde Götzens mit geringem Abfallaufkommen

je 2 Säcke pro Jahr

- 2) Die Restmüllsammlung erfolgt **14-tägig** am **Donnerstag**. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am vorhergehenden Arbeitstag.
- 3) Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge. Betriebe haben für den anfallenden Restmüll ausreichendes Behälter- bzw. Sackvolumen zu besorgen.
- 4) In Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter zu verwenden. Die Ermittlung des Mindestbehältervolumens erfolgt gemäß Punkt 1 a über das Sackvolumen.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 6) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, mit Nahrungsmittel verschmutzte Papiere, Schnittblumen und Topfpflanzen, etc.
 - c) organische Abfälle aus Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- 7) NICHT biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 8) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 9) Festlegung der Mindestmengen:
- a) Für Haushalte:

1, 2 und 3 Personenhaushalte	520 Liter	(52 Säcke 10 l)
ab 4 Personenhaushalte	780 Liter	(78 Säcke 10 l)

Eigenkompostierer, die einen Teil ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle von der Gemeinde abführen lassen, (z.B. in den Wintermonaten) haben ihre benötigten Säcke bei der Gemeinde zu erwerben.
 - b) Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch wertvollen Siedlungsabfall ausreichendes Behälter bzw. Sackvolumen zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behälter bzw. Sackvolumen festsetzen.
- 10) Die Sammlung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt **wöchentlich am Montag**. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen, und zwar die Säcke in einem geeigneten festen Behältnis. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am darauffolgenden Arbeitstag.
- 11) In Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter verwendet werden. Die Ermittlung des Mindestbehältervolumens erfolgt gemäß Punkt 4 a über das Sackvolumen.
- 12) Eigenkompostierer haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Die Aufnahme und das Ende seiner Tätigkeit hat der Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

- 13) Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Säcken.
- 14) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind am Recyclinghof in den hier vorgesehenen Container einzubringen. Der Baum- und Strauchschnitt ist am Lagerplatz abzugeben.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Götzens abgegeben werden. Die Verrechnung erfolgt nach Gewicht.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, ect.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Abfalltrennung ist für alle Haushalt und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 2 bis 16 angeführten Abfälle sowie Problemstoffe und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert am Recyclinghof der Gemeinde Götzens gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

2) Weissglas/Buntglas:

Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

3) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, Bodenbeläge etc.

4) **Altpapier und Verpackungen aus Karton und Kraftpapier:**

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier,

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

5) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Schrauben, Töpfe, Metallspielzeug, andere Metallgegenstände etc.

6) **Alteisen:**

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

7) **Altholz** (Kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä.

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

8) **Elektronikschrott:**

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Kühl- und Klimageräte am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Recyclinghof oder bei der Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

9) **Altspeisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an der Sammelstelle am Recyclinghof abzugeben.

10) **Verpackungsstyropor:**

Reines und sauberes Styropor ist am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen

11) **Alttextilien und Schuhe:**

Alttextilien und Schuhe sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien gehören u.a.:

Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren, Wolldecken, Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge, tragbare Schuhe paarweise gebündelt.

Nicht zu den Alttextilien gehören u.a.:

Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Vorhänge, Schischeuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates, Steppdecken, Federbetten, Polster, Matratzen, Lederwaren wie Gürtel, Taschen.

12) Bauschutt rein: (Kostenpflichtig)

Bauschutt kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Disperion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

13) Flachglas:

Flachglas kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik

14) Reifen: (Kostenpflichtig)

Diese werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Lifthanlagen.

15) Tierkadaver und Schlachtabfälle: (Kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation in Axams zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

1. Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und am Recyclinghof der Gemeinde Götzens zu den Öffnungszeiten abzugeben.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

**§ 11
Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

**§ 12
Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Götzens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hans Payr

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **05.12.2011**

Abgenommen am: **20.12.2011**

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **10.01.2012**

Zahl: **U-3037/5**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:
Hans Payr e.h.